



Bundesministerium für Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 23. Mai 2022  
GZ 301.365/009-P1-3/22

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. April 2022, GZ: 2022-0.307.377, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Inhaltliche Bemerkungen

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll eine Erleichterung der Anwerbung von qualifizierten Fach- und Schlüsselkräften aus Drittstaaten normiert werden. Dabei ist geplant, das Verfahren für die Anwerbung von Fachkräften zu vereinfachen, das Service für die Antragsteller zu verbessern und die Zulassungskriterien zu erleichtern. Weiters soll ergänzend zu der mit 1. Jänner 2022 eingeführten neuen Stammsaisonierregelung in einem weiteren Schritt langjährig in Österreich beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in den Saisonbranchen Tourismus und Landwirtschaft die Möglichkeit des dauerhaften Arbeitsmarktzugangs im Wege der Rot-Weiß-Rot – Karte eröffnet werden. Saisonbetriebe, die auf einen Ganzjahresbetrieb umgestellt haben, sollen ihre Stamm-Saisonarbeitskräfte in ein Dauerarbeitsverhältnis übernehmen und damit auch deren arbeitsrechtliche Position verbessern können.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Bedarf an Fachkräften im Tourismus“ (Tätigkeitsbericht 2020 Anhang 2, Reihe Bund 2020/48, TZ 20). In diesem Bericht stellte er fest, dass weder die Rot-Weiß-Rot – Karte noch die Saisonkontingente geeignet waren, den Fachkräftemangel im Tourismus wirksam zu bekämpfen. Da die Mangelberufsliste bis 2018 nur österreichweit erstellt wurde, war diese nicht geeignet, den regional und saisonal sehr unterschiedlichen Bedarf an Fachkräften abzubilden. Er wies darauf hin, dass die ausschließlich österreichweite Mangelberufsliste bis 2019 keine Tourismusberufe enthielt, weshalb in der Regel die Anstellung von Drittstaatsangehörigen über

die Rot-Weiß-Rot – Karte nicht möglich war.

Der RH empfahl dem damaligen Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, das System der Saisonkontingente an die – aufgrund der EU-Mitgliedschaft der meisten Herkunftsländer – geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und in eine Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte einzubetten, bspw. durch eine Erhöhung der bewilligten Anzahl zusätzlicher Fachkräfte in der auf Ebene der Bundesländer erstellten regionalen Mangelberufsliste.

Der RH merkte in seinem Bericht weiters an, dass über das Modell der Rot-Weiß-Rot – Karte ausschließlich die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften (mindestens mit Lehrabschluss) erleichtert werden konnte, weil die Erteilung der Rot-Weiß-Rot – Karte zusätzlich das Erreichen der Mindestpunktzahl für die sonstigen gesetzlich festgelegten Zulassungskriterien (u.a. Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Alter) erforderte. Es wurden aber gerade im Tourismus viele Arbeitskräfte gesucht, denen es an den für die Rot-Weiß-Rot – Karte erforderlichen Qualifikationen fehlte. Der RH empfahl daher dem damaligen Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, das Modell der Rot-Weiß-Rot – Karte im Hinblick auf den Arbeitskräftebedarf des Tourismus zu evaluieren und zu reformieren. Damit sollte der Zugang zur Erlangung einer Rot-Weiß-Rot – Karte im Tourismus vereinfacht und erleichtert werden.

Maßnahmen, die den geordneten Zugang von Facharbeitskräften in Mangelberufen zum österreichischen Arbeitsmarkt erleichtern, erachtet der RH im Sinne der oben genannten Empfehlungen grundsätzlich positiv.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zufolge sollen die Personal- und Sachkosten, die mit der geplanten Einrichtung der beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) angesiedelten Austrian Business Agency (ABA) – Unit „Work in Austria“ als Plattform zur Unterstützung und Information für Antragsteller verbunden sind, aus der UG 40 bestritten werden. Eine Abschätzung des damit verbundenen finanziellen Mehraufwands fehlt in den finanziellen Erläuterungen jedoch gänzlich.

(2) Dem Amt für Betrugsbekämpfung sollen im geplanten § 28c Abs. 4 und 5 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) erweiterte Ermittlungskompetenzen eingeräumt werden. Damit soll die Möglichkeit der abschließenden Ermittlung durch das Amt für Betrugsbekämpfung ohne weitere Einbindung der Kriminalpolizei normiert werden. Dem möglichen Einsparungspotenzial bei der Kriminalpolizei stünde damit ein potenzieller Ressourcenmehraufwand im Amt für Betrugsbekämpfung für diese weiteren Ermittlungshandlungen gegenüber. In den finanziellen Erläuterungen fehlen jedoch Ausführungen zum möglichen Einsparungspotenzial bei der Kriminalpolizei sowie auch zum finanziellen Mehraufwand (Sach- und Personalressourcen) beim Amt für Betrugsbekämpfung.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat